

Von: [REDACTED]@bkm.bund.de
Gesendet: Mittwoch, 9. Februar 2022 08:56
An: [REDACTED]
Cc: K53@bkm.bund.de
Betreff: WG: Bundesgesellschaft für Endlagerung / Standortauswahl, hier: Anfrage Kulturgüter nach Haager Konvention

Sehr geehrte [REDACTED],

verbindlichen Dank für Ihre Anfrage, mit deren Beantwortung mein Referat und ich beauftragt worden sind. Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Zu 1.: Die Datenbank national wertvollen Kulturgutes (bestehend aus 16 Länderverzeichnissen, Länder sind für Eintragung zuständig) enthält nur bewegliche Kulturgüter und auch nur für die Länder Baden-Württemberg und Hamburg auch bewegliche Denkmäler.

Zu 2.: Die Einstufung als (unbewegliches) Kulturgut im Sinne der Haager Konvention (Art. 1) liegt ebenfalls in der Zuständigkeit der Länder; diese treffen die Einstufung jeweils selbstständig. Eine zentrale Liste dieser Denkmäler ist nicht öffentlich zugänglich und wird auch nicht bei der BKM geführt. Sie müssten sich daher an die jeweiligen Landesämter für Denkmalpflege wenden oder können zentral beim BBK Anfrage, ob dieses eine Gesamtliste zur Verfügung stellen kann (https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/schutz-kulturgut_node.html). Der Kulturausschuss der Kulturministerkonferenz hat darüber hinaus vor etlichen Jahren vereinbart, einige ausgewählte Welterbestätten in Deutschland unter den erhöhten Schutz des 2. Protokolls der Haager Konvention zu stellen. Auch insoweit müssen Beschluss und Antrag gegenüber der UNESCO von Seiten der Länder kommen, falls gewünscht. Listen betreffend verstärkt geschützte Objekte (Art. 10 des 2. Protokolls zu Haager Konvention) und Orte unter Sonderschutz (Art. 8 der Konvention) sind online bei der UNESCO verfügbar: <http://www.unesco.org/new/en/culture/themes/armed-conflict-and-heritage/lists/enhanced-protection/>). Danach gibt es für Deutschland allerdings nur eine Eintragung in die Liste zu den Orten unter Sonderschutz (Barbarastollen, Oberried, Baden-Württemberg → Zentraler Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland).

Wir hoffen, dass diese Informationen Ihnen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. [REDACTED]

Referat K 53 – Nationaler und internationaler Schutz von beweglichem Kulturgut
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Graurheindorfer Str. 198

53117 Bonn

Telefon: 0228 99 681 [REDACTED]

Telefax: 030 18 681 [REDACTED]

Referatspostfach: k53@bkm.bund.de

E-Mail: [REDACTED]@bkm.bund.de

Internet: <http://www.kulturstaatsministerin.de>

Von: [REDACTED]@bge.de>

Gesendet: Dienstag, 8. Februar 2022 12:05

An: BKM-Poststelle_ <Poststelle@bkm.bund.de>

Betreff: Bundesgesellschaft für Endlagerung / Standortauswahl, hier: Anfrage Kulturgüter nach Haager Konvention

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die Bundesgesellschaft für Endlagerung gmbH (BGE), sind Vorhabenträger gemäß § 3 Standortauswahlgesetz. In dieser Funktion erarbeiten wir derzeit aus bereits ausgewählten teilweise großflächigen Teilgebieten einen eingrenzenden Vorschlag für Standortregionen, die für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle grundsätzlich geeignet sind. Schon im Vorfeld von durch uns durchzuführende Erkundungen wenden wir in der Standortauswahl geologische und planungswissenschaftliche Kriterien an. Eines dieser planungswissenschaftlichen Kriterien ist das Vorhandensein von **bedeutenden Kulturgütern**. Derzeit arbeite ich an einem Konzept zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Kriterien in verschiedenen Phasen der Standortauswahl.

Ich wende mich an Sie, mit der Bitte um folgende Informationen:

- Enthält die „Datenbank geschützter Kulturgüter“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien auch über das UNESCO-Kulturerbe hinaus gehende national bedeutende Kulturgüter, die unbeweglich sind, also national bedeutende Boden- und Baudenkmäler?
(Ich habe den Eindruck, dass die Datenbank die Länderlisten der jeweils beweglichen national bedeutenden Kulturgüter enthält – jedoch nicht unbewegliche national bedeutende Kulturgüter) **Das ist korrekt.**
- Existiert eine Liste der national bedeutsamen (unbeweglichen) Kulturgüter (z. B. Bau- und Bodendenkmäler), die nach Haager Konvention geschützt sind? (Nicht UNESCO-Kulturerbe)
Können Sie uns eine solche Liste zur Verfügung stellen?

Ich freue mich auf Ihre Rückantwort und stehe für Rückfragen gern zur Verfügung.

Aufgrund der Corona-Pandemie erreichen Sie mich derzeit ausschließlich über die Mobilfunknummer [REDACTED].

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [REDACTED]

BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Standortauswahl

Zentrale Peine
Eschenstraße 55
31224 Peine

T +49 5171 43 [REDACTED]
[REDACTED]@bge.de
BLOCKEDbge[.]deBLOCKED

Sitz der Gesellschaft: Peine, eingetragen beim Handelsregister AG Hildesheim (HRB 204918)
Geschäftsführung: Stefan Studt, Steffen Kanitz, Dr. Thomas Lautsch
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Staatssekretär Jochen Flasbarth

Ich bitte zu beachten, dass diese Email bzw. dieses Schreiben sowie die Rückantworten ggf. auf einer Internetpräsenz der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH veröffentlicht und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) zur Veröffentlichung auf der Informationsplattform gemäß § 6 StandAG zur Verfügung gestellt werden. Sollten Ihrerseits Bedenken bestehen, so sind diese ausdrücklich der Rückantwort voranzustellen.